

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 14.03.2022

Anfrage Taxibranche Schwerin

Nach Paragraph 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bzw. Paragraph 34 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier!

Die Bundesregierung hat angekündigt, noch im Jahr 2022 den allgemeinen Mindestlohn in Deutschland auf 12 EUR pro Stunde anheben zu wollen. Nach Medienberichten wird diese Erhöhung mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 angestrebt. Bezüglich der Auswirkungen auf die Taxibranche in Schwerin bitte ich um die Beantwortung nachstehender Fragen.

- 1) Inwieweit profitieren Beschäftigte im Schweriner Taxigewerbe von der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns?
- 2) Inwieweit ist es zutreffend, dass anders als in anderen Wirtschaftszweigen die mit der Lohnerhöhung verbundene Kostensteigerung nicht vom Unternehmer selbst an die Fahrgäste weitergegeben werden kann?
- 3) Wie häufig und durch wen wird der Schweriner Taxitarif überprüft und welche Institutionen/ggf. auch Gebietskörperschaften sind im Kontext einer Erhöhung desselbigen einzubinden?
- 4) Inwieweit erscheint eine zeitnahe Anhebung des Tarifs notwendig bzw. angemessen?

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 545-2958

E-Mail: stadtfraktion-die-linke@schwerin.de

Internet: www.die-linke-Schwerin.de

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Henning Foerster". The signature is fluid and cursive, with a prominent flourish at the end.

Henning Foerster
Stadtvertreter

Der Oberbürgermeister
Dezernat III

Fraktion DIE LINKE
Stadtvertreter
Herr Henning Foerster
-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6013 B
Telefon: 0385 545-2401
Fax: 0385 545-2409
E-Mail: bnottebaum@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
14.03.2022

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Nottebaum

Datum
24.03.2022

Anfrage Taxibranche Schwerin

Sehr geehrter Herr Foerster,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 14.03.2022 teile ich Ihnen folgendes mit:

zu 1.

In den vom Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde festgelegten Tarifen (siehe zu 2.) ist die allgemeine Deckung der Lohnkosten anteilmäßig enthalten. Es kann jedoch nicht unmittelbar beurteilt werden, inwieweit die (einzelnen) Beschäftigten im Taxigewerbe von einer Erhöhung des Mindestlohns profitieren werden.

Die Vereinbarung des Lohnes obliegt in erster Linie dem Taxiunternehmer und den Beschäftigten im Rahmen der geltenden Vorschriften. Für die Überprüfung, ob Taxiunternehmen als Arbeitgeber ihren beschäftigten Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zahlen, sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig.

(<https://www.ihkzuschwerin.de/recht/wirtschaftsrecht/arbeitsrecht/mindestlohn/mindestlohn-kontrolle-einhaltung-4339648>).

Sollte eine Überprüfung der zuständigen Zollbehörde ergeben, dass in einem Taxiunternehmen keine ordnungsgemäße Entrichtung des Mindestlohnes erfolgt, erhält die Genehmigungsbehörde darüber eine Information. Ihr obliegt dann die Überprüfung der Zuverlässigkeit, was zum Widerruf der Genehmigung gem. § 25 PBefG führen kann.

zu 2.

Der Gelegenheitsverkehr mit Taxen ist Teil des öffentlichen Personennahverkehrs. Damit besteht eine Pflicht zur Beförderung ebenso wie eine Betriebspflicht. Das heißt vereinfacht, ein Taxiunternehmen kann nicht völlig frei entscheiden, ob und wann es seine Taxen bereitstellt und welche Fahrten es annimmt. Zum Ausgleich dieser Einschränkungen der Freiheit der Ausübung

des Betriebes sind durch die Genehmigungsbehörde auskömmliche Beförderungsentgelte festzulegen.

Die Tarife über die Beförderungsentgelte werden von den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften bindend vorgeschrieben und können nicht mit dem Kunden frei verhandelt werden.

Die zugrundeliegenden Regelungen ergeben sich aus den §§ 39 und 51 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den je Körperschaft erlassenen Taxenordnungen.

Eine unmittelbare Weitergabe der mit Wirkung vom 01. Oktober 2022 entstehenden Mehraufwendungen für gestiegene Lohnkosten an die Fahrgäste kann nicht ohne vorherige Anpassung der Taxitarife erfolgen.

zu 3.

Es finden keine turnusmäßigen Überprüfungen, z. B. 1x im Jahr o. ä., statt. Im Regelfall erfolgt eine Bewertung und ggf. Anpassung der Tarife auf Antrag seitens des Taxigewerbes.

Wie zu 2. bereits angemerkt, ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet auskömmliche Tarife vorzugeben, welche die Unternehmen in eine solche wirtschaftliche Lage versetzen, dass eine ausreichende Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und die notwendige technische Entwicklung gesichert sind (vgl. § 39 Abs. 2 PBefG).

Die letzte von Behördenseite initiierte Überprüfung fand im Jahr 2016 statt, im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens nach § 13 Abs. 4 PBefG über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin.

Da es sich bei einem solchen Verfahren um eine sehr umfangreiche Prüfung handelt, wurde seinerzeit ein Beratungsunternehmen aus Rostock mit der Erstellung beauftragt.

Im Ergebnis dieses Gutachtens wurde festgestellt, dass die damaligen Tarife nicht mehr als auskömmlich anzusehen waren und eine Erhöhung angestrebt werden sollte. Dementsprechend sowie aufgrund eines Antrages der Taxigenossenschaft wurde im August 2018 eine Tarifierhöhung vorgenommen.

Bei einer beabsichtigten Änderung der Tarife werden neben den Taxiunternehmern für sich und den betroffenen Gemeinden auch Verbände (wie Landesverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe Mecklenburg-Vorpommern e.V. und IHK zu Schwerin), Fachgewerkschaften und das Landesamt für Gesundheit und Soziales beteiligt/angehört.

zu 4.

Im Hinblick auf die bereits angekündigte Anhebung des Mindestlohns und auch der schon länger anhaltenden Steigerungen bei den laufenden Kosten erscheint eine neuerliche Überprüfung der Taxitarife angemessen. Das gilt selbstverständlich in erster Linie für längerfristige Veränderungen der Betriebsbedingungen.

Inwiefern die Geschehnisse um den Krieg in der Ukraine und die aktuellen und eventuell noch kommenden Sanktionen gegen Russland insbesondere die Treibstoffpreise nachhaltig auf dem aktuell sehr hohen Niveau bleiben werden, kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

Nichtsdestotrotz hat der Vorsitzende der Taxigenossenschaft Schwerin, Herr Thoms, bereits angekündigt, zeitnah einen entsprechenden Antrag einzureichen.

Zudem ist der Gültigkeitszeitraum des letzten Gutachtens über die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes bereits abgelaufen, wonach ohnehin in diesem Jahr geplant ist, ein neues Gutachten in Auftrag zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister